

Hinweise zu Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes stehen in der Regel Kindern und Jugendlichen der Haushalte zu, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Auch Leistungsberechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz sind anspruchsberechtigt.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden.

Die übrigen Bedarfe werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

1. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege/Hort

Für das Mittagessen werden die entstandenen Mehraufwendungen abzüglich des Eigenanteils berücksichtigt. Vom Leistungsberechtigten ist **je Mittagessen** ein Eigenanteil in Höhe von **1 Euro selbst zu tragen**. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst. Für Schüler und Schülerinnen, die ihr Essen in der Schule einnehmen, ist die Leistungsgewährung auf die Schultage beschränkt. In der Kindertageseinrichtung/ Kinderpflege und im Hort ist eine ganzjährige Unterstützung möglich.

Bei Wechsel der **Schule/ Einrichtung oder des Essenanbieters**, ist der Leistungsträger (Jobcenter oder Landratsamt) unverzüglich zu informieren.

2. Ergänzende angemessene Lernförderung bei Versetzungsgefährdung

Die **außerschulische Lernförderung** wird gewährt soweit sie geeignet ist, die nach schulrechtlichen Bedingungen wesentlichen Lernziele zu erreichen. Das wesentliche Lernziel ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Nur wenn das Erreichen des Klassenzieles (Versetzung) gefährdet ist und eine Versetzung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Die Notwendigkeit der Lernförderung ist durch die Schule zu bestätigen (**Formblatt Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung**). Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine positive Versetzungsprognose bestehen, so dass mit der Lernförderung das Klassenziel erreicht werden kann. Die Hilfe soll in der Regel nur kurzzeitig gewährt werden, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Die Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn diese im konkreten Fall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigten Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht zu gewähren. Die Kosten für die Teilnahme an einer speziellen Lernförderung zur Beseitigung von Teilleistungsschwächen (z.B. Leserechtschreibschwäche, Dyskalkulie) sind hiervon nicht erfasst.

3. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahre) ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Ein geeigneter Nachweis über die Aktivität ist beizufügen. Die zu erwartenden Kosten können durch eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins oder durch die Zahlungsaufforderung nachgewiesen werden. Insgesamt sind maximal 10 Euro monatlich berücksichtigungsfähig. Dabei kann dieser Betrag für mehrere Aktivitäten verwendet werden.

4. Eintägige Ausflüge oder mehrtägige Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Die Teilnahme an eintägigen Ausflügen oder mehrtägigen Fahrten ist mit der jeweiligen Bestätigung der Einrichtung (**Formblatt Bestätigung für eintägige Ausflüge oder Bestätigung für mehrtägige Klassenfahrten**) nachzuweisen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

5. Schülerbeförderung

Ein Anspruch besteht nur, soweit die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nicht von anderen Stellen übernommen werden und eine Übernahme der Kosten aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Für Schülerinnen und Schüler gilt innerhalb des Vogtlandkreises die kostenlose Schülerbeförderung gemäß Schülerbeförderungssatzung des Vogtlandkreises. Insoweit ist der Bedarf auf die Übernahme von Schülerbeförderungskosten i.d.R. bereits gedeckt.

6. Persönlicher Schulbedarf

Bedürftige Kinder und Jugendliche erhalten zwei Mal im Jahr einen Zuschuss, um sich mit den nötigen Lernmaterialien auszustatten: 70,- € zu Beginn des ersten Schulhalbjahres und 30,- € zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres. Anschaffungen, wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden. Das Schulbedarfspaket wird automatisch an Kinder, welche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, gezahlt. Für Anspruchsberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz ist ein Antrag erforderlich. Dies betrifft die Kinder mit Bezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld.

Erhalt und Abgabe der Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Antragsformulare sind in allen Dienststellen des Jobcenter Vogtland, im Sozialamt, den Außenstellen des Sozialen Dienstes sowie in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich und können dort auch wieder abgegeben werden. Antragsformulare stehen auch über das Internetportal des Vogtlandkreises zu Verfügung.

Für die Leistungsbezieher nach dem **SGB II** ist das **Jobcenter Vogtland** zuständig und über seine Dienststellen Plauen, Auerbach, Reichenbach, Oelsnitz und Klingenthal sowie der Servicenummer **03741/232600** erreichbar.

Postanschrift: **Jobcenter Vogtland**
Engelstraße 9
08523 Plauen

E-Mail: **jobcenter-vogtland.team741@jobcenter-ge.de**

Für Bezieher von **Wohngeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe** ist das **Landratsamt** zuständig, und erreichbar über die lokalen Einwohnernummern: Plauen 03741/392 3115, Reichenbach 03765/53 3115, Auerbach 03744/254 3115, Oelsnitz 037421/ 413115, Adorf 037423/53 3115

Postanschrift: **Landratsamt Vogtlandkreis**
Bildung und Teilhabe
Friedrich-Naumann-Straße 5
08209 Auerbach

E-Mail: **landratsamt@vogtlandkreis.de**

Für **jedes Kind** ist ein **eigener Antrag** zu stellen.

Um eine schnelle Bearbeitung zu erreichen, müssen die **Anträge vollständig ausgefüllt** sein und alle erforderlichen **Nachweise beiliegen**. Dies sind insbesondere - wenn Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag für Ihr Kind beziehen - auch der **Kindergeld-** und **Wohngeldbescheid** bzw. **Kinderzuschlagsbescheid**. Ist der Kindergeldbescheid nicht mehr vorhanden, können Sie diesen bei der Familienkasse anfordern (der Kontoauszug reicht nicht).

Über die beantragten Leistungen ergeht ein Bescheid. Die Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Nr. 1. und 3.) werden in Form von Kostenübernahmeerklärungen in der Regel für den Bewilligungszeitraum erbracht. Diese sind dem jeweiligen Anbieter **unverzüglich** vorzulegen. **Bei Wegfall der Leistungen ist dies ebenfalls dem Leistungsanbieter schnellst möglich mitzuteilen**. Die Kosten werden direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet. Die anerkannten Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge (Nr. 4) werden nach Bewilligung in der Regel an den Leistungsanbieter überwiesen. Leistungen für die Lernförderung (Nr. 2) werden ebenfalls mittels Kostenübernahmeerklärung erbracht.

Für eine Weitergewährung ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein neuer Antrag zu stellen.